Helferdienstordnung
des Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V.

Die Erhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der Reitanlage sowie die Durchführung von Veranstaltungen erfordert einen hohen Arbeitsaufwand.
Gemäß § 12 Abs. 3 (Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands) der Satzung des Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V. hat der Gesamtvorstand die nachfolgende Helferdienstordnung erlassen:

1.

Jedes aktive Mitglied (Anlagennutzer und/oder für den Verein startende Turnierteilnehmer) zwischen 16 und 65 Jahren ist lt. Satzung gemäß § 7 Abs. 5 (Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen) verpflichtet, Tätigkeiten zum Erhalt und Erneuerung der Reitanlage des Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V. zu leisten, sowie den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen. Natürlich dürfen alle weiteren Mitglieder (u. a. unter 16 Jahren/passive) uns bei den Arbeitseinsätzen weiterhin unterstützen.

2.

Es müssen 20 Stunden Arbeitsdienst pro Jahr geleistet werden. Geleistete Stunden aus dem Vorjahr können nicht ins neue Jahr übertragen werden.

3.

Aktive Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres in den Verein eintreten, müssen ab dem Monat des Eintritts anteiligen Arbeitsdienst leisten (2 Stunden/Monat).

4.

Aktive Mitglieder, die im Verlauf des Kalenderjahres das 15. Lebensjahr vollendet haben, müssen anteilig Arbeitsdienststunden ableisten (2 Stunden/Monat).

5.

Arbeitsdienst kann auf den offiziellen Arbeitseinsätzen oder bei Vereinsveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitungen abgeleistet werden.

6.

Auf dem Turnier abgeleisteter Arbeitsdienst wird bis max. 8 Stunden pro Turniertag angerechnet.

7.

Hallendienst und normale Säuberungs- und Aufräumarbeiten, wie das „Abäpfeln“ der Reithalle und Reitplätze, das Leeren des Mistwagens, Fegen des Vorplatzes in bzw. vor der Reithalle sind selbstverständlich und werden nicht als Arbeitsdienst angerechnet. Diese Tätigkeiten gehören zum Pferdesport dazu.

8.

Aus sportlichen Gründen wird während eines angesetzten Arbeitsdienstes auf der gesamten Pferdesportanlage des Bahlinger Reit- und Fahrverein e.V. nicht geritten.

9.

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied führt selbständig eine Arbeitsstundenkarte pro Kalenderjahr. Diese muss zum Jahresende unaufgefordert wieder bei einem Vorstandsmitglied abgegeben werden. Die Arbeitsstundenkarte steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Der Besitz der Arbeitsstundenkarte ist verpflichtend und jeder selbst verantwortlich.

10.

Jedes arbeitsdienstpflichtige Mitglied hat unmittelbar nach dem Arbeitsdienst seine Tätigkeit mit Datum und Dauer persönlich bei einem beim Arbeitsdienst anwesenden Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Nachträgliches Abzeichnen der Arbeitsdienststunden wird nicht anerkannt.

11.

Eltern, Geschwister oder weitere Familienangehörige können Arbeitsstunden für aktive Mitglieder nach vorheriger Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ableisten. Hier ist auch darauf zu achten, dass die Stunden abgezeichnet werden, sonst haben die erbrachten Stunden keine Geltung.

12.

Fehlende Arbeitsdienststunden können bis zum 31.12. des laufenden Jahres nach Absprache mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nachgeholt werden.

13.

Nicht geleistete Stunden, werden nach Abgabe der Arbeitsstundenkarte mit 20,00 Euro pro Stunde in Rechnung gestellt. Die Mitglieder werden hierüber in schriftlicher Form informiert und können innerhalb von 14 Tagen einen Einspruch einlegen, ansonsten wird der Betrag vom Konto abgebucht.

Beschlussfassung und Bekanntmachung

Die Gesamtvorstand hat diese Arbeitsdienstordnung in seiner Sitzung am 20.10.2025 beschlossen. Sie wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht und tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.